

Die Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO

Informationen zur Verfahrenseinstellung für Beschuldigte des Verfahrens

Rechtsanwalt Albrecht Popken LL.M., Berlin

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Erläuterungen zur Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	3
Was besagt die Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO?	5
§ 170 Abs. 2 StPO im Bundeszentralregister oder Führungszeugnis	6
Die Benachrichtigung über die Einstellung	7
Zivilverfahren und andere Prozesse	8
Kann nach der Einstellung der Anzeigerstatter angezeigt werden?	8
Kosten, Kostenerstattung, Schadensersatz	9
Endgültig? und Wiederaufnahme der Ermittlungen	11
Privatklage, Beschwerde und Klageerzwingung	12
Zusammenfassung	14

Einleitung

„Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr, das gegen Sie geführte Ermittlungsverfahren habe ich gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

*Mit freundlichen Grüßen
Unterschrift Staatsanwalt“.*

Wer als Beschuldigter dieses knappe Schreiben von der Staatsanwaltschaft erhält, kann erst einmal aufatmen. Der Anfangsverdacht einer Straftat, der zur Einleitung des Strafverfahrens geführt hat, hat sich im Laufe der Ermittlungen nicht bestätigt. Aus welchen Gründen auch immer – die Staatsanwaltschaft ist der Auffassung, dass eine Straftat nicht begangen wurde, nicht nachgewiesen oder nicht verfolgt werden kann. Deshalb wurde das Verfahren beendet. Trotz dieser guten Nachricht bleiben aber häufig viele Fragen offen: Wird die Verfahrenseinstellung eingetragen oder gespeichert? Kann ich nun auf anderem Weg verklagt werden? Ist die Einstellungsentscheidung endgültig oder muss ich damit rechnen, dass das Verfahren irgendwann wieder aufgenommen wird? Warum wurde das Verfahren eingestellt? Was ist mit den Kosten, die mir wegen des Ermittlungsverfahrens entstanden sind? Gibt es dafür eine Erstattung? Kann ich Schadensersatzansprüche gegen den Staat oder gegen den Anzeigerstatter geltend machen? Macht es Sinn, Gegenanzeige gegen denjenigen zu erstatten, der mich angezeigt hat?

Diese Informationsbroschüre für ehemals Beschuldigte beantwortet die wichtigsten und häufigsten Fragen rund um die „Einstellung mangels hinreichendem Tatverdacht“ gem. § 170 Abs. 2 StPO, die mir als Strafverteidiger immer wieder gestellt werden. Ich hoffe, dass die Antworten hilfreich sind und dass alle Fragen, die das kurze Schreiben der Staatsanwaltschaft über die Einstellung bei Ihnen eventuell aufgeworfen hat, beantwortet werden. Wenn Sie mir Anregungen oder Kritik dazu schreiben möchten, geht das am Einfachsten per E-Mail: popken@strafverteidiger-berlin.info. Gerne höre ich von Ihnen!

Albrecht Popken LL.M.
Fachanwalt für Strafrecht, Berlin